

Keine Amtshaftung (§ 839 BGB; Art. 34 GG) einer BG wegen scheinbar unterlassener Heilbehandlungsmaßnahmen (§§ 1, 26, 39 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII; § 14 SGB I);
hier: Urteil des Landgerichts (LG) Wuppertal vom 19.12.2001
- 18 O 35/01 -

Das LG Wuppertal hat mit Urteil vom 19.12.2001 - 18 O 35/01 - (s. Anlage) entschieden, dass eine Kausalität des Verhaltens der Beklagten (BG) für die von dem Kläger behauptete Gesundheitsschädigung nicht gegeben ist. Eine Amtshaftung (§ 839 BGB; Art. 34 GG) gegen die Beklagte besteht daher nicht.

Anlage

Urteil des LG Wuppertal vom 19.12.2001 - 18 O 35/01 -

Herr (Kläger) g e g e n BG (Beklagte)

...

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,00 DM abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
Die Sicherheit kann auch durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder Sparkasse mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.

Tatbestand:

Der Kläger, der bei einer Baufirma als Maurer beschäftigt war, erlitt am 27.09.1999 auf einer Baustelle einen Arbeitsunfall, indem er aus größerer Höhe rücklings auf den Boden stürzte. Er wurde daraufhin sofort in die stationäre Behandlung des St. Johannes Hospitals, Unfallchirurgische Klinik in Duisburg gebracht, wo eine frische LWK-I-Fraktur sowie ein stumpfes Bauch- und Thoraxtrauma diagnostiziert wurde. Die stationäre Behandlung im St. Johannes Hospital dauerte vom 27.09. bis zum 26.10.1999: Hieran schlossen sich ambulante Kontrolluntersuchungen durch Prof. Dr. med. [REDACTED] - den behandelnden Arzt - sowie physikalische Maßnahmen mit zusätzlich Fango und paravertebrale Massagen und Bewegungsbädern an.

Prof. Dr. [REDACTED], der der Beklagten regelmäßige Zwischenberichte über den gesundheitlichen Zustand des Klägers zukommen ließ, berichtete mit Schreiben vom 19.01.2000 an die Beklagte dahingehend, dass die Beschwerden des Klägers rückläufig waren, wobei aber je nach Belastung und Bewegung immer noch Schmerzen auf-

träten. Es käme eine Belastungserprobung in Betracht, da eine 8-stündige volle Belastung aktuell noch nicht möglich sei. Wegen der Einzelheiten des Berichtes wird insofern auf Bl. 11 d. A. verwiesen.

Die Beklagte leitete diesen Bericht an den mit ihr vertraglich verbundenen Beratungsarzt Dr. [REDACTED] weiter, der am 25.01.2000 mitteilte, dass bzgl. der Unfallfolgen mittlerweile ein Endzustand vorläge und insofern daraufhin zu wirken sei, dass das Heilverfahren umgehend abgeschlossen werde und der Kläger seine Tätigkeit wieder aufnehme. Wegen der Einzelheiten dieses Schreibens wird insofern auf Bl. 13 d. A. verwiesen.

Daraufhin übersandte die Beklagte unter dem 28.01.2001 Prof. Dr. [REDACTED] ein Schreiben folgenden Inhaltes:

„Sehr geehrter Herr Professor,

in der obigen Unfallsache bedanken wir uns für Ihren Bericht vom 19.01.2000. Danach ist die Fraktur röntgenologisch fest und problemlos verheilt.

Auch aus neurologischer Sicht ergaben sich aufgrund des Unfalls vom 27.09.1999 keinerlei Auffälligkeiten.

Unser Beratungsarzt ist nach Vorlage der kompletten Unterlagen sowie der Röntgenaufnahmen der Ansicht, dass in den Unfallfolgen zwischenzeitlich weitestgehend ein Endzustand eingetreten und die stattgehabte knöcherne Verletzung im Bereich des 1. Lindenwirbelkörpers fest zur Ausheilung gekommen ist.

Danach sind weder weitere besondere Behandlungsmaßnahmen, noch eine betriebliche Arbeitsbelastungserprobung medizinisch begründet und das Heilverfahren zu unseren Lasten abzuschließen.

Sofern Sie sich dieser Auffassung nicht anschließen können, bitten wir um Ihre kritische Stellungnahme, aus welchem Grund die sicherlich nachvollziehbaren Beschwerden im Wirbelsäulenbereich jetzt noch auf die Unfallverletzung vom 27.09.1999 und nicht auf die unfallunabhängig bestehenden Veränderungen zurückzuführen und welche jetzt noch objektivierbaren Verletzungsfolgen Ursache dafür sind.

Die uns überlassenen Röntgenaufnahmen sind zu unserer Entlastung wieder beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Noch vor Erhalt dieses Schreibens hatte Prof. Dr. [REDACTED] den Kläger erneut untersucht und in seiner an die Beklagte gerichtete Stellungnahme vom 02.02.2000 - bzgl. deren

Einzelheiten auf Bl. 16 d. A. Bezug genommen wird - erneut Bewegungsbäder, Krankengymnastik sowie Schmerzmittel verordnet. Seiner Einschätzung nach bestehe noch Arbeitsunfähigkeit für weitere zwei Wochen. Nachdem Prof. Dr. [REDACTED] das Schreiben der Beklagten vom 28.01.2001 erhalten hatte, fügte er seinem Bericht handschriftlich noch folgenden Text hinzu:

„Nachtrag: Patient wird, nachdem ich Ihre Stellungnahme heute erhalten habe, zwecks Abschluss des Heilverfahrens unverzüglich einbestellt!“

Bei der daraufhin am 10.02.2000 erfolgten weiteren Untersuchung schrieb Prof. Dr. [REDACTED] den Kläger ab dem 11.02.2000 wieder uneingeschränkt arbeitsfähig. Am 14.02.2000 unternahm dieser daraufhin einen Arbeitsversuch, den er jedoch nach etwa 8 Stunden wieder abbrach.

Nach erneuter Vorstellung bei Prof. Dr. [REDACTED], der den Kläger nunmehr wieder für den 15. und 16.02.2001 für arbeitsunfähig erklärte, wurde der Kläger durch den Orthopäden Dr. [REDACTED] auf Dauer arbeitsunfähig geschrieben.

Der Kläger behauptet, Prof. Dr. [REDACTED] habe ihn lediglich auf Druck der Beklagten wieder gesundgeschrieben, diese habe ihm diesbezüglich eine Weisung erteilt. Infolge des missglückten Arbeitsversuches - bei dem er unter starken Schmerzen gelitten habe - sei es bei ihm zu einer völligen Dekompensation des Wirbelsäulenleidens gekommen und er leide seitdem erstmals unter belastungsunabhängigen chronifizierten Dauerschmerzen, die vom Rücken bis in den rechten Unterschenkel ausstrahlten. Der Kläger ist der Auffassung, dass die Beklagte durch ihr Verhalten amtspflichtwidrig gehandelt habe. Insbesondere habe sie gegen §§ 1, 26 SGB VII verstoßen. Darüber hinaus sei sie gemäß §§ 39 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VII i. V. m. § 14 SGB I verpflichtet gewesen darauf hinzuwirken, dass er zumindestens zu Lasten der Krankenversicherung arbeitsunfähig erklärt worden wäre. Infolge der von ihm zu erleidenden Schmerzen stehe ihm ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 10.000,00 DM zu.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 10.000,00 DM nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank seit dem 26.04.2001 zu zahlen;
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen und immateriellen Schäden aus dem Arbeitsversuch vom 14.02.2000 zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, dass die vom Kläger behaupteten Schmerzen und Schädigungen weder auf den Unfall vom 27.09.1999 noch auf die Arbeitsaufnahme vom 14.02.2001, sondern allenfalls auf Vorschädigungen der Wirbelsäule zurückzuführen seien.

Darüber hinaus ist sie der Auffassung, dass das Verhalten der Beklagten weder amts-pflichtwidrig noch ursächlich für die Arbeitsaufnahme des Klägers am 14.02.2001 gewesen sei, da Prof. Dr. [REDACTED] seitens der Beklagten nur zu einer begründeten Stellungnahme aufgefordert worden sei. Darüber hinaus sei die Haftung der Beklagten wegen überwiegendem Mitverschulden des Klägers sowie gemäß §§ 839 Abs. 1 Satz 2, 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Ferner ergebe sich aus §§ 104 bis 106 SGB VII, dass im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen kein Schmerzensgeldanspruch bestehe.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist insgesamt im gewählten Rechtsweg zulässig, aber unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte aus § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG, der einzigen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage.

Eine für die vom Kläger behauptete Gesundheitsschädigung kausale Amtspflichtverletzung der Beklagten liegt nicht vor. Eine solche ist weder in der ärztlichen Stellungnahme des für die Beklagte tätig gewordenen Dr. [REDACTED], noch in dem seitens der Mitarbeiterin der Beklagten verfassten und an Prof. Dr. med. [REDACTED] versandten Schreibens vom 28.01.2000 zu sehen. Beides ist - die Verletzung von Amtspflichten unterstellt - für die bereits am 14.02.2000 erfolgte Arbeitsaufnahme des Klägers jedenfalls nicht ursächlich gewesen. Diese Arbeitsaufnahme ist allein auf die nach vorangegangener Untersuchung eigenverantwortlich gestellte Diagnose des behandelnden Arztes Prof. Dr. med. [REDACTED] zurückzuführen. Eine zurechenbare (Mit-)Verursachung für die vom Kläger behauptete Gesundheitsbeschädigung durch das Verhalten der Beklagten käme allenfalls dann in Betracht, wenn sie hierdurch eine gesteigerte Gefahrenlage geschaffen hätte, bei der Fehlleistungen Dritter - hier die nach Behauptung des Klägers unzutreffende Diagnose seitens Prof. Dr. med. [REDACTED] - erfahrungsgemäß vorkommen. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Die Beklagte hat den behandelnden Arzt Prof. Dr. med. [REDACTED] nicht, wie vom Kläger behauptet, angewiesen „das unfallversicherungsrechtliche Heilverfahren abzuschließen und„ den Kläger „für arbeitsfähig zu erklären“. Sie hat vielmehr im Hinblick auf die nach Aktenlage durch ihren Vertragsarzt Dr. [REDACTED] getroffene Einschätzung des Gesundheitszustandes des Klägers um eine kritische, begründete Stellungnahme für den Fall gebeten, dass sich Prof. Dr. med. [REDACTED] dieser Auffassung nicht anschliesse. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des Schreibens der Beklagten vom 28.01.2000. Vor diesem Hintergrund ist der Vortrag des Klägers, Prof. Dr. med. [REDACTED] habe „dem Druck der Beklagten“ gehorcht bzw. deren „Weisung“ befolgt, unsubstantiiert. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass dieser zuvor eine zumindestens zum Teil abweichende Auffassung vertreten hat. Als behandelnder Arzt ist er nicht gehindert, seine einmal getroffene Einschätzung zu überdenken und nach neuen Erkenntnissen diese zu korrigieren. Da Prof. Dr. med. [REDACTED] als sachnaher behandelnder Arzt, der als Einziger

den Kläger als Patienten persönlich untersucht hat, vorliegend am 10.02.2000 nach einer erneuten Untersuchung eine eigenverantwortliche Entscheidung dahin getroffen hat, dass weitere Behandlungsmaßnahmen nicht mehr notwendig seien und dass ab dem 11.02.2000 volle Arbeitsfähigkeit des Klägers bestehe, ist durch das Verhalten der Beklagten keine Gefahrenlage geschaffen worden, die zu der seitens Prof. Dr. [REDACTED] getroffenen Entscheidung geführt hat. Allein das Hinwirken auf die Beendigung des Heilverlaufes durch das Erbitten einer „kritischen Stellungnahme“ und der Überprüfung des Falles reicht hierfür nicht aus. Ein Verstoß gegen §§ 1, 26 SGB VII ist hierin nicht zu sehen, zumal es für die Beklagte erforderlich ist, in geeigneter Weise - wie geschehen - aufzuklären, ob noch weiterhin eine Einstandspflicht ihrerseits besteht. Eine Kausalität des Verhaltens der Beklagten für die von dem Kläger behauptete Gesundheitsschädigung ist demzufolge nicht gegeben.

Eine Beratungspflicht der Beklagten dahingehend, den Kläger darauf hinzuweisen, sich ggfls. zu Lasten der Krankenversicherung für arbeitsunfähig erklären zu lassen, bestand im vorliegenden Fall ebenfalls nicht. Nachdem - wie dargelegt - Prof. Dr. [REDACTED] nach erneuter Untersuchung den Kläger am 10.02.2000 uneingeschränkt für arbeitsfähig erklärt und eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, dass eine ärztliche Behandlung nicht mehr erforderlich ist, bestand seitens der Beklagten keinerlei Anlass an dieser - durch den sachnäheren behandelnden Arzt als Fachmann - getroffenen Entscheidung zu zweifeln und dem Kläger eine weitere Krankschreibung zu empfehlen.

Ein Amtshaftungsanspruch gegen die Beklagte besteht daher nicht.

Auf ein etwaiges überwiegendes Mitverschulden des Klägers gemäß § 254 BGB kommt es vorliegend nicht mehr an.

Die Klage war daher bereits aus diesem Grunde abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 15.000,00 DM (Klageantrag zu 1): 10.000,00 DM,
Klageantrag zu 2): 5.000,00 DM).